

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 372/1989

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/24

Inkrafttretensdatum

01.01.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1991

Text

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
24.1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer des hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachunterrichtes an mittleren und höheren Schulen, Lehrer für Stenotypie und Phontypie, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heeresversorgungsschule und Lehrer an Akademien, soweit sie nicht in Z 24.2. erfaßt werden	(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, Berufsschulen, für den gewerblichen Fachunterricht, für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, für Stenotypie und Phontypie oder für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen oder die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachzuweisen ist.
Verwendung	Erfordernis
	(2) Für Lehrer, die das Erfordernis des Abs. 1 ausschließ-

lich durch die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit erfüllen, überdies eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.

(3) Bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen werden die Erfordernisse des Abs. 1 durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen ersetzt.

(4) Für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis.
(Anm.: ÜR Art. V, BGBL. Nr. 287/1988)

Verwendung	Erfordernis
24.2. Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen	a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder b) der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.
24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher	(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder b) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz. (2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.
Verwendung	Erfordernis

24.4. Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und
- c) sechsjährige Lehrpraxis.

24.5. Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Werk-erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen und Akademien und an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und
- b) der Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums an einer Kunsthochschule oder der Akademie der bildenden Künste.

24.6. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen

- a) Die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule),
- b) eine sechsjährige Berufspraxis und
- c) die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht.

Verwendung	Erfordernis
24.7. Lehrer an Volksschulen	(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982. (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch a) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder Lehrbefähigung für Volksschulen, gemeinsam mit b) Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche - aa) „Lebende Fremdsprache“ und - bb) „Vorstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“ im Ausmaß des Lehrstoffes im

Lehrplan der Pädagogischen Akademien (Studiengang für das Lehramt an Volksschulen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport BGBl. Nr. 17/1986).

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den Bereichen

- aa) „Lebende Fremdsprache“ und
- bb) „Vorschulstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“

an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.

Verwendung	Erfordernis
24.8. Religionslehrer an Volksschulen	(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder - die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung gemeinsam mit

- b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 3 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß.

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2 lit. b an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.